

ÉHLERS & FELDMEIER

Rechtsanwälte  
Notare  
Fachanwälte

Mandanteninfo

I/2009

Liebe Mandantinnen und Mandanten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt unsere Mandanteninfo 1/2009.

Wie üblich, haben wir aus verschiedenen Rechtsgebieten Entscheidungen und Gesetzesänderungen in kurzer Form zusammengetragen und hoffen, dass auch für Sie Interessantes und Anregendes dabei ist.

Wir verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

**EHLERS & FELDMEIER**

Rechtsanwälte, Notare, Fachanwälte

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Vorwort</b>	I
<b>2. Recht in Deutschland</b>	4
<b>3. Verkehrsrecht aktuell</b>	
• Freie Fahrt für freie Sprecher	5
• Autofahren jetzt teurer	6
<b>4. Gesellschaftsrecht aktuell</b>	
• Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)	7
<b>5. Mietrecht aktuell</b>	
• Vorsicht vor „vorgeschobenen“ Untermietern	9
• Schönheitsreparaturklauseln	10
<b>6. Kaufrecht aktuell</b>	
• Versandkosten	11
• Dieselpartikelfilter BGH - VIII ZR 160/08 -	12
• Standzeit von Gebrauchtwagen	13
<b>7. Internetrecht aktuell</b>	
• WLAN	15

**8. Service**

- Neue Leitlinien zum Unterhalt

17

**9. Internes**

- Erbrechtsveranstaltung
- WEG-Workshop
- 8. Dortmunder Baurechtstag
- Hans-Dieter Eichelberg †

18

18

18

19

**10. Impressum**

20

## 2. RECHT IN DEUTSCHLAND

**Hätten Sie es gewusst?**

Im *Global Competitiveness Report 2008–2009* ist die Effektivität der verschiedenen Rechtsordnungen verglichen worden. Hätten Sie gedacht, dass in den Kategorien

- *Effizienz der rechtlichen Rahmenbedingungen* Deutschland zu den 5 Top-Nationen gehört und die Britische Rechtsordnung den Platz 18, die Amerikanische den Platz 28,
- *Unabhängigkeit der Justiz* die Deutsche Rechtsordnung unter den 5 Top-Nationen liegt, Großbritannien auf Platz 18 und die USA auf Platz 23?

Obwohl die eigene Wahrnehmung häufig eine andere ist, arbeiten die deutschen Gerichte im internationalen Vergleich schnell. Vor den Amtsgerichten sind über 50 % und vor den Landgerichten 1/3 der Verfahren binnen 3 Monaten abgeschlossen. Weitere 25 % der landgerichtlichen Verfahren sind spätestens nach 6 Monaten beendet.

(Quelle: Law-Made in Germany)

## 3. VERKEHRSRECHT AKTUELL

**Freie Fahrt für freie Sprecher**

In den vergangenen Jahren hatten sich die Gerichte immer wieder mit der Frage auseinander zu setzen, wie weit das Verbot der Benutzung von Mobiltelefonen in Kraftfahrzeugen reicht. In rechtlicher Hinsicht stellte sich dabei konkret die Problematik, dass gem. Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz der Strafgesetzgeber sowie der Gesetzgeber in Ordnungswidrigkeitensachen die Voraussetzungen für eine Sanktionierung eines Verhaltens so genau zu umschreiben hat, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Norm durch Auslegung ermitteln lassen. Auch in Grenzfällen, die wegen der Vielgestaltigkeit des Lebensgrades im Bereich technischer Neuentwicklungen unvermeidlich sind, muss für den Bürger das Risiko einer bußgeldrechtlichen Ahndung wenigstens voraussehbar sein. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung (Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2009, Seite 95) mit der Verwendung der verbreitet genutzten sog. „Headsets/Earsets“ auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht kommt in seiner Entscheidung zu folgendem Ergebnis: Die Verwendung eines Mobiltelefons, das in einer Handylvorrichtung des Kraftfahrzeuges abgelegt worden ist, unter Benutzung eines Headsets/Earsets, welches über eine Bluetooth-Verbindung mit dem Mobiltelefon verbunden ist, erfüllt nicht den Bußgeldtatbestand des § 23 Abs. 1 a) StVO. Dies gilt auch dann, wenn zur Verbesserung der Hörqualität das über eine Spange am Ohr gehaltene Headset mit der Hand gegen das Ohr gedrückt wird.

Das Oberlandesgericht begründet dies damit, dass die Benutzung eines Earsets nicht mit der Aufnahme oder dem Halten eines Hörers eines Autotelefon gleichzusetzen ist, weil das Earset nicht mit der Hand gehalten werden muss, sondern eine eigenständige Befestigung am Kopf des Fahrers besitzt. § 23 Abs. 1 a) StVO will aber verhindern, dass der Fahrer in einer Hand einen Gegenstand hält, den er nicht ohne Weiteres schnell loslassen kann. Auch der vom Ordnungsgeber verfolgte Sinn und Zweck wird zur Begründung herangezogen.

Die Vorschrift soll nämlich gewährleisten, dass der Fahrzeugführer während der Benutzung des Mobil- oder Autotelefon beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgabe frei hat. Der Fahrzeugführer darf das Mobil- oder Autotelefon also nur benutzen, wenn er dazu das Telefon oder den Hörer nicht aufnehmen oder halten muss.

**Autofahren jetzt teurer**

Die Bußgeldkatalogverordnung ist geändert worden. Die Bußgelder wurden „angepasst“. Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die geltenden Tarife:

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb	außerhalb
		geschlossener Ortschaften	
I	bis 10	15	10
II.3.2	11 – 15	25	20
II.3.3	16 – 20	35	30

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb	außerhalb	innerhalb	außerhalb
		geschlossener Ortschaften		geschlossener Ortschaften	
II.3.4	21 – 25	80	70	–	–
II.3.5	26 – 30	100	80	–	–
II.3.6	31 – 40	160	120	1 Monat	–
II.3.7	41 – 50	200	160	1 Monat	1 Monat
II.3.8	51 – 60	280	240	2 Monate	1 Monat
II.3.9	61 – 70	480	440	3 Monate	2 Monate
II.3.10	über 70	680	600	3 Monate	3 Monate

## 4. GESELLSCHAFTSRECHT AKTUELL

**Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts  
und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)**

Der Bundestag hat am 23.10.2008 das o. g. Gesetz beschlossen, welches dann am 01.11.2008 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz bringt – neben zahlreichen verfahrensrechtlichen Änderungen – folgende Neuerungen:

1. Bei einer GmbH können jetzt Sitzungssitz und Verwaltungssitz auseinanderfallen. Jede GmbH muss zwar einen in der Satzung bestimmten Sitz im Inland haben. Der Verwaltungssitz kann aber auch an jedem anderen in- oder ausländischen Ort sein.
2. Die Regelungen zu der Höhe und Teilbarkeit von Geschäftsanteilen wurde erheblich flexibler gestaltet.
3. Neu eingeführt wurde die sog. „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“. Diese kann mit einem Stammkapital von 1,00 € (!) gegründet werden. Diese Gesellschaft muss aber die o. g. Bezeichnung oder abgekürzt die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Sie ist also auf den ersten Blick auch bereits für einen Laien von einer klassischen GmbH zu unterscheiden.

Die Gesellschaft ist nach ihrer Gründung zur Bildung von gesetzlich vorgegebenen Rücklagen verpflichtet, in die 25 % des Jahresüberschusses einzustellen sind, bis das Stammkapital mindestens 25.000,00 € erreicht hat.

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist das Ergebnis langer Überlegungen des Gesetzgebers, wie ein Pendant in Deutschland zu der englischen Ltd. aussehen könnte.

Auf Grund der vorstehend dargestellten Regelungen zum Stammkapital steht zu erwarten, dass die Unter-



nehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nur ein Nischendasein in der Rechtswelt führen wird. Potenzielle Geschäftspartner der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) dürften zögern, Geschäfte mit einer Gesellschaft abzuschließen, die praktisch kein Haftungskapital hat.

4. Die Geschäftsführung der GmbH hat die inländische Geschäftsanschrift zum Handelsregister anzumelden. Dies gilt auch für solche Gesellschaften, die bereits vor dem 01.11.2008 im Handelsregister eingetragen waren. Für diese Alt-Gesellschaften gilt, dass mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab 01.11.2008, spätestens aber bis zum 31.10.2009, die inländische Geschäftsanschrift zum Handelsregister angemeldet werden muss. Wenn bis zum 31.10.2009 dies noch nicht geschehen ist, trägt das Gericht von Amts wegen die ihm zuletzt bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein.

Zu beachten ist, dass diese Regelung nicht lediglich einen Formalismus darstellt. Nach § 15 a HGB gilt Folgendes: Ist bei einer Gesellschaft der Zugang von Willenserklärungen nicht unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift möglich (etwa weil diese nicht mehr aktuell ist), kann die öffentliche Zustellung erfolgen, etwa auch von Klagen und Mahnbescheiden etc.!

**Praxistipp:**

Geschäftsführer von GmbH's sollten also in den nächsten Monaten prüfen, welche Anschrift zuletzt dem Handelsregister bekannt gegeben worden ist sowie, ob diese Anschrift tatsächlich noch zutreffend ist. Die Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift muss notariell beglaubigt werden. Der Aufwand (auch der finanzielle) ist minimal.

## 5. MIETRECHT AKTUELL

**Vorsicht vor „vorgeschobenen“ Untermietern!**

- BGH akzeptiert auch arglistiges Vereiteln von Vollstreckungsmaßnahmen -

**Das Problem:**

Ein Vermieter betrieb aus einem rechtskräftigen Urteil die Räumungsvollstreckung gegen seinen Mieter. Als der Gerichtsvollzieher räumen wollte, hielt sich dort eine dem Vermieter bis dahin unbekannt Person auf, die sich als Untermieter bezeichnete und sich gegen die Räumungsvollstreckung zur Wehr setzte. Es war offensichtlich, dass es lediglich um einen Versuch des Mieters ging, die Räumungsvollstreckung auf diese Art und Weise zu vereiteln.

Anerkannt ist, dass aus einem auf den Mieter lautenden Räumungstitel gegen einen Dritten vollstreckt werden kann, wenn dieser lediglich Besitzdiener (z. B. Angestellter des Mieters) oder bloßer Mitnutzer (z. B. minderjähriges Kind) ist. Für die Vollstreckung gegen (Mit-) Besitzer (z. B. Ehegatte, Untermieter) ist ein eigener Titel erforderlich.

Streitig ist seit langer Zeit, ob Ausnahmen zulässig sind, wenn die Untervermietung eindeutig nur auf eine Vollstreckungsverweigerung zielt. Die bisher herrschende Meinung hat in derartigen Fällen eine Räumung gegen den arglistigen Untermieter für zulässig erachtet.

**Die Entscheidung:**

In einer Entscheidung vom 14.08.2008 (Aktenzeichen: 1 ZB 39/08 – [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) hat der BGH nunmehr entschieden, dass auch gegen einen derartigen vorgeschobenen Untermieter ein eigener Vollstreckungstitel erforderlich sei. Dies rechtfertigt sich aus der Vorschrift des § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Diese Bestimmung solle gewährleisten, dass staatlicher Zwang nur zur Durchsetzung eines urkundlich ausgewiesenen Anspruchs gegen die in dem Titel oder der Klausel genannte Person ausgeübt werden darf. Selbst wenn zweifelsfrei feststehe, dass ein Dritter nach materiellem Recht zur Herausgabe der Mietsache an den Gläubiger verpflichtet sei, wie etwa der Un-

termieter nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses, ändere dies nichts an dem Erfordernis der namentlichen Bezeichnung im Titel bzw. in der Klausel. Auch Billigkeitserwägungen könnten keine Ausnahme rechtfertigen.

**Der Kommentar:**

Diese Rechtsprechung dürfte sehr bedenklich sein, da der Vermieter Vollstreckungsvereitelungen wehrlos gegenüber stehen könnte. Ein Mieter könnte, nachdem der Vermieter ein Räumungsurteil auch gegen den Untermieter erwirkt hätte, ständig kurz vor der Räumungsvollstreckung neue (angebliche) Untermieter in das Objekt setzen. Die Räumungsvollstreckung würde dann auf Dauer vereitelt.

Es steht nur zu hoffen, dass diese Rechtsprechung nicht in einschlägigen Kreisen bekannt wird.

Ansonsten kann man dem Vermieter nur raten, dass Risiko dadurch zu verringern, dass er sich vor Beginn oder spätestens im Laufe des Räumungsprozesses vor Ort über etwaige Mitbesitzer bzw. Mitbewohner informiert und den Mieter auffordert, derartige Personen namentlich zu benennen. Gibt der Mieter dann falsche Auskünfte, dürfte der Straftatbestand des Betruges gegeben sein. Die Drohung mit einer Strafanzeige könnte den Mieter dann möglicherweise von derartigen Vereitelungshandlungen abhalten!

**Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen  
auch bei Gewerberäumen unwirksam**

Mit Urteil vom 08.10.2008 (XII ZR 84/06) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Klauseln, in denen dem Mieter die Pflicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen nach starren Fristen auferlegt wird, so dass ihm der Einwand genommen wird, dass kein Renovierungsbedarf im konkreten Fall gegeben sei, auch bei Gewerberaummierten zu einer unangemessenen Benachteiligung i.S. des § 307 BGB führen und damit unwirksam sind. Der 12. Zivilsenat hat sich demnach der Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats zum Wohnungsmietrecht angeschlossen.

## 6. KAUFRECHT AKTUELL

**Wer trägt die Versandkosten für die Lieferung  
nach Widerruf eines Vertrages?**

Insbesondere durch die zunehmende Verbreitung des Internets hat der Versandhandel in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Das Gesetz trägt der besonderen Situation eines Fernabsatzgeschäftes durch die Widerrufsmöglichkeit des Verbrauchers gemäß § 312 b ff. BGB Rechnung.

Ungeklärt ist allerdings, wer bei Ausübung des Widerrufs bzw. Rückgaberechtes die Kosten der Hinsendung der bestellten Ware zu tragen hat. Die Kosten der Rücksendung der Ware hat in jedem Fall der Widerrufende zu tragen.

Im vorliegenden Fall klagte ein Verbraucherverband gegen ein Versandhandelsunternehmen, welches pauschal einen Betrag von 4,95 € pro Bestellung für die Zusendung der Ware auch bei Widerruf in Rechnung stellt.

Das Landgericht Karlsruhe (10 O 794 /05) hatte der Klage stattgegeben. Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe (15 U 226/06) wies die dagegen gerichtete Berufung zurück. Zur Begründung führte es aus, dass es zwar im deutschen Recht keine Regelung gäbe, dass dem widerrufenden Besteller die Versandkosten nach Widerruf nicht in Rechnung gestellt werden könnten, allerdings gebiete die Richtlinie des Rates des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1997 über Verbraucherschutzvertragsabschlüsse im Fernabsatz den Verbraucher bei Ausübung seines Widerrufs bzw. Rückgaberechtes im Rahmen eines Fernabsatzgeschäftes von Hinsendekosten freizustellen. Die Regelung des Nationalrechts seien entsprechend dahingehend auszulegen.

Nach Art. 6 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG kann der Verbraucher bei Ausübung seines Widerrufsrechtes lediglich mit den unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren belastet werden.

Der Bundesgerichtshof hat das Revisionsverfahren ausgesetzt, nachdem auch er zu dem Ergebnis kam, dass ein Anspruch des Käufers auf Erstattung der Kosten der Sendung der bestellten Ware nach deutschem Recht nicht gegeben ist. In Anbetracht der Richtlinie 97/7/EG rief der Bundesgerichtshof allerdings den Europäischen Gerichtshof an, mit der Bitte um Klärung der Frage, ob die Fernabsatzrichtlinie tatsächlich in dem Sinne auszulegen sei, dass die Kosten der Zusendung der Ware für den Fall des Widerrufs eines Fernabsatzgeschäftes nicht dem Käufer auferlegt werden können.

In einem solchen Fall sieht der BGH sich veranlasst, die Bestimmungen des § 312 d Abs. 1 i.V.m. § 357 Abs. 1 und § 346 Abs. 1 BGB richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass vom Käufer gezahlte Zusendekosten bei Widerruf eines Fernabsatzgeschäftes zurückzugewähren sind.

Es bleibt insofern die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten.

#### Mit dem Diesel in die Zukunft

- Erforderlichkeit von „Regenerationsfahrten“ bei Verwendung eines Dieselfahrzeuges mit Partikelfilter ist kein Sachmangel -

#### Der Fall:

Die in modernen Fahrzeugen mit Dieselmotor verbauten Dieselpartikelfilter benötigen nach gewisser Fahrtstrecke eine Regenerationsfahrt, in deren Rahmen der Filter stark erhitzt wird, so dass die in diesem gefangenen Partikel verbrennen und auf diese Weise der Filter gereinigt wird.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt über die Klage eines Dieselfahrzeugkäufers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages entschieden. Der Kläger hatte argumentiert, er sei im Wesentlichen Kurzstrecken gefahren. Dabei sei es zu Störungen gekommen, die überwiegend auf der Verstopfung des Partikelfilters beruhten.

**Die Entscheidung:**

Der 8. Zivilsenat des BGH, welcher u. a. für das Autokaufrecht zuständig ist, hat in seiner Entscheidung vom 04.03.2009 (VIII ZR 160/08) entschieden, dass für die Beurteilung, ob ein Mangel im Sinne des Kaufrechts an dem Fahrzeug gegeben ist, als Vergleichsmaßstab (Stand der Technik) nur solche Fahrzeuge herangezogen werden können, die ebenfalls mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sind. Nicht abgestellt werden kann darauf, inwieweit Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor und Dieselpartikelfilter generell für den überwiegenden Kurzstreckenbetrieb geeignet sind. Auch kann nicht auf andere Fahrzeuge, etwa solche mit Benzinmotor, abgestellt werden. Derzeitiger Stand der Technik bei Fahrzeugen aller Hersteller, die mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sind, ist aber, dass die oben genannte Regenerationsphase des Partikelfilters erforderlich ist. Diese kann im reinen Kurzstreckenbetrieb gewöhnlich nicht durchgeführt werden.

Der BGH hat weiter ausgeführt, dass dies nicht deswegen anders zu beurteilen ist, weil ein durchschnittlich informierter Käufer ohne weitere Aufklärung nicht zu der Kenntnis gelangen könne, dass ein mit diesem Partikelfilter ausgestattetes Neufahrzeug, anders als Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter oder Fahrzeuge mit Benzinmotor, für einen überwiegenden einseitigen Kurzstreckenverkehr nicht geeignet sei. Entscheidend sei nicht der Informationsstand des Käufers, sondern die objektiv berechnete Erwartung.

### Standzeit von Gebrauchtwagen

**Der Fall:**

Der Kläger, der einen Autohandel betrieb, verkaufte einen 10 Jahre alten Gebrauchtwagen an den Käufer. Das Fahrzeug war vor dem Verkauf für 19 Monate stillgelegt gewesen. Der Beklagte wollte den Vertrag nicht einhalten und argumentierte, bei der Stilllegungszeit handele es sich um einen Mangel.

Der Bundesgerichtshof hat am 10.03.2009 (VIII ZR 34/08) dem Verkäufer Recht gegeben. Bei dem verkauften Fahrzeug

liege kein Sachmangel vor, so dass der Beklagte nicht vom Vertrag zurücktreten konnte. Der BGH argumentiert dabei, es lasse sich keine Aussage dahin treffen, dass eine Standzeit und Stilllegungsdauer von 19 Monaten bei einem Gebrauchtfahrzeug eine Beschaffenheit darstelle, die nicht mehr üblich sei und die der Käufer nicht erwarten müsse. Die Standzeit eines Fahrzeugs sei für den Gebrauchtwagenkäufer nicht als solche, sondern allein im Hinblick auf mögliche standzeitbedingte Schäden von Interesse. Ob sich solche Mängel einstellen, hänge von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere davon, unter welchen Bedingungen und mit welchen Vorsorgemaßnahmen ein stillgelegtes Fahrzeug abgestellt werde. Geschehe dies fachmännisch, könne ein Fahrzeug mit längerer Standzeit sogar besser sein als gleichaltrige Fahrzeuge ohne Standzeit.

## 7. INTERNETRECHT AKTUELL

**Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses für unberechtigte Nutzung einer WLAN Verbindung**

Einen Internetzugang über eine drahtlose Netzwerkverbindung aufzubauen (Wireless LAN) ist mittlerweile auch in den meisten Privathaushalten üblich. Innerhalb des Empfangsbereichs kann sich hier jeder in das Netzwerk einloggen und von dort aus auf das Internet zugreifen.

Um dies gegenüber Unbefugten zu verhindern, sollte das Drahtlosnetzwerk durch Verschlüsselungsmethoden per Code-Wort gesichert werden.

Trotzdem kommt es vor, dass dies gerade nicht getan wird. Wenn nun über diesen Internetzugang Rechtsverletzungen begangen werden, wie beispielsweise das Anbieten von geschützten Inhalten in Internetausbörsen, stellt sich die Frage, ob der Inhaber des Internetanschlusses, der für diese Tätigkeit genutzt wurde, haftbar gemacht werden kann. Der tatsächliche unberechtigte Nutzer ist in der Regel nicht zu ermitteln.

Das OLG Frankfurt/Main hat in seinem Urteil vom 01.07.2008 (Aktenzeichen 11 U 52/07) die Grenzen der Verantwortlichkeit des Inhabers eines derartigen Internetanschlusses umrissen. In der Rechtsprechung werde zwar eine Anlass unabhängige Überwachungspflicht des Anschlussinhabers z. B. für Familienangehörige angenommen, allerdings habe der WLAN Anschlussinhaber nicht für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritten einzustehen, die mit ihm in keinerlei Verbindung stehen.

Der Umstand, dass Dritte sich unberechtigt Zugang zum drahtlosen Netzwerk verschaffen, könne nicht zu einer Störerhaftung des Inhabers des Anschlusses führen, wenn er hiermit nicht zu rechnen braucht. Es würde dann die Verantwortung der unberechtigt Handelnden über Gebühr auf Dritte (den Anschlussinhaber) ausgedehnt.



Eine Störerhaftung kommt nur dann in Betracht, wenn Prüfungspflichten verletzt wurden. Diese setzen konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter voraus. Der Inhaber eines Drahtlosnetzwerkes im privaten Bereich haftet daher nicht wegen der abstrakten Gefahr eines Missbrauchs seines Anschlusses von außen. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Dritte sich über den Kabellosanschluss Zugang zum Internet verschaffen, trifft den Inhaber eine Pflicht, diese zu unterbinden.

In jedem Fall ist es natürlich ratsam, seine Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

## 8. SERVICE

## Neue Leitlinien zum Unterhalt

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die ab 01.01.2009 gültige „Düsseldorfer Tabelle“ veröffentlicht, die wir nachfolgend wiedergeben:

Einkommensgruppen Anrechenbares Einkommen des Pflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)					Bedarfs- kontroll- betrag
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.500	281	322	377	432	100 %	770/900
2. 1.501 – 1.900	296	339	396	454	105 %	1.000
3. 1.901 – 2.300	310	355	415	476	110 %	1.100
4. 2.301 – 2.700	324	371	434	497	115 %	1.200
5. 2.701 – 3.100	338	387	453	519	120 %	1.300
6. 3.101 – 3.500	360	413	483	553	128 %	1.400
7. 3.501 – 3.900	383	438	513	588	136 %	1.500
8. 3.901 – 4.300	405	464	543	623	144 %	1.600
9. 4.301 – 4.700	428	490	574	657	152 %	1.700
10. 4.701 – 5.100	450	516	604	692	160 %	1.800
ab 5.101 Euro nach den Umständen des Falles						

9. INTERNES

**Gemeinsame Veranstaltung unserer Sozietät  
mit der Dresdner Bank in Dortmund**

Am 22.10.2008 führte unsere Sozietät gemeinsam mit der Dortmunder Filiale der Dresdner Bank AG in den dortigen Räumen in der Kampstraße eine Veranstaltung zum Erbrecht vor rund 100 geladenen Gästen aus unserer Mandantschaft und dem Kundenkreis der Dresdner Bank AG durch. Es trugen die Kollegen Burkhard Voss, Dr. Michael Kalle und Thorsten Ehlers zu den Grundzügen der gesetzlichen Erbfolge, den Möglichkeiten zur Einflussnahme darauf durch letztwillige Verfügungen und zur Erbschaftssteuer/Erbschaftssteuerreform vor.

**7. Wohnungsverwalterforum**

Am 05.03.2009 führte der Kollege Burkhard Voss erneut eine Fortbildungsveranstaltung für Wohnungsverwalter durch. Tagungsort war diesmal das Hilton Hotel Dortmund. Als Referent konnte gewonnen werden Herr Prof. Dr. Florian Jacoby, der für seine Veröffentlichungen zum WEG-Recht bundesweit bekannt ist. Die Veranstaltung stand unter der Überschrift „Erste Erfahrungen mit dem novellierten Wohnungseigentumsgesetz“.

**8. Dortmunder Baurechtstag**

Am 12.03.2009 führte der Kollege Dr. Michael Kalle gemeinsam mit den baugewerblichen Verbänden Westfalen im Harenberg City-Center in Dortmund nunmehr bereits den 8. Dortmunder Baurechtstag durch. Dozenten waren Frau Richterin am Oberlandesgericht Christiane Kroll, Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Liebheit und Dr. Michael Kalle. Die Referenten stellten das für das Baurecht bedeutsame neue Forderungssicherungsgesetz vor. Wie immer standen die Dozenten während der Vorträge und im Rahmen des anschließenden Imbisses für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

## Hans-Dieter Eichelberg †

Am 11.01.2009 verstarb nach langer Krankheit unser ehemaliger Sozjus Hans-Dieter Eichelberg. Er war bis Ende 2006 als Rechtsanwalt und Notar in unserer Sozietät vor allem auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, des Markenrechts und des Gesellschaftsrechts tätig.

Wir kannten ihn als sympathischen, gradlinigen, zuverlässigen und tatkräftigen Kollegen.

Wir und unsere Mitarbeiterinnen werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Mandanteninfo Nr. 1/2009**

Eine Information der Sozietät

EHLERS & FELDMEIER (Hrsg.)

Die Mandanteninfo erscheint mehrmals jährlich und wird an Mandanten der Sozietät EHLERS & FELDMEIER verteilt.

Redaktion: Rechtsanwalt Thorsten Ehlers

**Anschrift des Herausgebers:**

EHLERS & FELDMEIER

Florianstraße 3

44139 Dortmund

Telefon: 0231/58 97 88 – 0

Telefax: 0231/58 97 88 – 90

info@ehlers-feldmeier.de

www.ehlers-feldmeier.de

Florianstraße 3

44139 Dortmund

Telefon 0231 · 58 97 88 - 0

Telefax 0231 · 58 97 88 - 90

info@ehlers-feldmeier.de

[www.ehlers-feldmeier.de](http://www.ehlers-feldmeier.de)

## Rechtsanwälte

Friedrich Ehlers · Notar a. D.

Dr. Thomas Feldmeier · Notar

· Fachanwalt für Medizinrecht

· Fachanwalt für Arbeitsrecht

Burkhard Voss · Notar

· Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Kalle · Notar

· Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

· Fachanwalt für Familienrecht

Thorsten Ehlers · Notar

· Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bernd Dörre

· Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Dorothee Höcker

· Fachanwältin für Verwaltungsrecht

· Fachanwältin für Familienrecht

Hendrik Zeiß

· Fachanwalt für Medizinrecht